

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

**BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER  
REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL**

vom 7. Dezember 1981

**über die Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Eisen- und  
Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1982**

(81/1011/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER  
REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER  
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE  
UND STAHL —

im Einvernehmen mit der Kommission,

BESCHLIESSEN:

*Artikel 1*

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1982 werden die Zollsätze für die Waren der Anhänge A und B im Rahmen von Zollkontingenten und Zollplafonds vollständig ausgesetzt.

Bei der Einfuhr der obengenannten Waren nach Griechenland gelten die gemäß Artikel 117 der Beitrittsakte von 1979 festgesetzten Zollsätze.

(2) Die in Absatz 1 genannte Regelung ist

— in allen Zollzonen der Gemeinschaft den in Spalte 4 des Anhangs A genannten Ländern und Gebieten jeweils für die daneben in den Spalten 2 und 3 aufgeführten Warenkategorien vorbehalten;

— in der Gemeinschaft den in Anhang C genann-

ten anderen Ländern und Gebieten für die gleichen Warenkategorien vorbehalten;

— in der Gemeinschaft den in Anhang C genannten Ländern und Gebieten für die in Anhang B genannten Warenkategorien vorbehalten,

sofern der Begriff des Warenursprungs gewahrt bleibt.

(3) Einfuhren, die bereits aufgrund einer anderen Zollpräferenzregelung der Gemeinschaft zollfrei sind, sind nicht auf diese Zollkontingente oder -plafonds anzurechnen. Die Zulassung zu den Vorteilen der durch diesen Beschluß errichteten Präferenzregelung ist der Einhaltung des Begriffs des Warenursprungs unterworfen, der gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68<sup>(1)</sup> festzusetzen ist. Das in diesem Beschluß vorgesehene Gemeinschaftspräferenzsystem ist jedoch auf Jugoslawien von dem Zeitpunkt an nicht mehr anwendbar, zu dem das Abkommen mit diesem Land über EGKS-Erzeugnisse in Kraft tritt.

(4) Die Gemeinschaftszollkontingente und Gemeinschaftszollplafonds werden gemäß den nachstehenden Bestimmungen verwaltet.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

## ABSCHNITT I

**Bestimmungen über die Verwaltung der  
Gemeinschaftszollkontingente für die Waren des  
Anhangs A***Artikel 2*

Die vollständige Aussetzung der Zollsätze im Rahmen der Gemeinschaftszollkontingente gemäß Artikel 1 Absatz 1 wird den in Spalte 4 des Anhangs A aufgeführten Ländern und Gebieten jeweils für die daneben in den Spalten 2 und 3 genannten Waren gewährt, für die der jeweilige Kontingentsbetrag in Spalte 5 angegeben ist.

*Artikel 3*

(1) Die Mitgliedstaaten verwalten ihre Zollkontingente nach ihren eigenen einschlägigen Vorschriften.

(2) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet worden sind, und nach dem Zollwert der genannten Waren festgestellt; für diese Einfuhren muß ein den Vorschriften des Artikels 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegen.

*Artikel 4*

Jeder Mitgliedstaat führt gegenüber einem in Spalte 4 des Anhangs A aufgeführten Land oder Gebiet die Erhebung von ausgesetzten Zöllen wieder ein, sobald er feststellt, daß die Anrechnung der genannten Erzeugnisse mit Ursprung in dem betreffenden Land oder Gebiet auf sein eigenes Kontingent den in Spalte 6 des Anhangs A vorgesehenen Betrag erreicht hat.

## ABSCHNITT II

**Bestimmungen über die Verwaltung der  
Gemeinschaftszollplafonds für die Waren der  
Anhänge A und B***Artikel 5*

Vorbehaltlich der Artikel 6 und 7 wird die Regelung der Präferenzzollplafonds

— im Rahmen des Anhangs A jedem der Länder und Gebiete in Anhang C, mit Ausnahme der gegebenenfalls in Spalte 4 aufgeführten Länder und Gebiete, bis zur Höhe der in Spalte 7 für die einzelnen Warenkategorien festgesetzten Beträge gewährt;

— im Rahmen des Anhangs B allen in Anhang C genannten Ländern und Gebieten jeweils bis zur Höhe eines Gemeinschaftsplafonds gewährt, der dem größten Höchstbetrag im Rahmen der für 1980 eröffneten Präferenzplafonds entspricht.

Der auf diese Weise festgesetzte individuelle Plafond ist um 2 v.H. zu erhöhen, um der Anwendung der Zollpräferenzen der Gemeinschaft durch Griechenland Rechnung zu tragen.

*Artikel 6*

(1) Sobald die nach Artikel 5 festgesetzten oder berechneten einzelnen Plafonds, die nach den in diesem Artikel genannten Bedingungen für die Gemeinschaftseinfuhren von Ursprungswaren eines jeden der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Länder und Gebiete vorgesehen sind, auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können die Mitgliedstaaten jederzeit auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission für die gesamte Gemeinschaft die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung in einem der betreffenden Länder und Gebiete bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraums wieder anwenden.

(2) Im Rahmen dieser Bestimmungen koordiniert die Kommission die Verfahren für die Wiedereinführung der normalen Zollsätze, insbesondere, indem sie den für die gesamte Gemeinschaft gemeinsamen Termin mitteilt, der in jedem Mitgliedstaat unmittelbar gilt. Diese Mitteilung ist Gegenstand einer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten jedoch nicht für die Länder des Anhangs D.

*Artikel 7*

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds und Höchstbeträge wird auf Gemeinschaftsebene anhand der nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

ABSCHNITT III

Artikel 9

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 8

(1) Die tatsächliche Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Waren auf die Kontingentsquoten und die Gemeinschaftsplafonds erfolgt nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr und nach dem Zollwert der genannten Waren unter Vorlage eines den Vorschriften des Artikels 1 Absatz 2 entsprechenden Ursprungszeugnisses.

(2) Eine Ware kann nur auf einen Plafond oder ein Zollkontingent angerechnet werden, wenn das in Absatz 1 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag der Wiederanwendung der Zollsätze vorgelegt wird.

(3) Für die Anwendung dieses Beschlusses gelten die ECU, in denen die Präferenzbeträge ausgedrückt sind, sowie die Kurse für die Umrechnung in die Landeswährungen, die im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehen sind.

Für die Waren unter den laufenden Nummern 2, 3 und 5 des Anhangs A werden die in ECU ausgedrückten Präferenzbeträge jedoch zu folgenden Kursen in die nationalen Währungen umgerechnet:

$$1 \text{ ECU} = \begin{cases} 3,189852 \text{ DM} \\ 46,28908 \text{ bfrs/lfrs} \\ 3,277896 \text{ hfl} \\ 5,714934 \text{ ffrs} \\ 881,12 \text{ Lit} \\ 7,629304 \text{ dkr} \\ 0,522821 \text{ Ir£} \\ 0,48305 \text{ £Stg} \\ 42,58968 \text{ Dr} \end{cases}$$

(4) Jede Änderung der Liste der begünstigten Länder und Gebiete, insbesondere durch Hinzufügen weiterer Länder oder Gebiete, kann eine entsprechende Anpassung der Gemeinschaftszollkontingente oder Gemeinschaftszollplafonds zur Folge haben.

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften gemäß den Bestimmungen des Warenverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE) vierteljährlich die Angaben über die im Rahmen dieses Beschlusses getätigten Einfuhren.

(2) Für die kontingentierten Waren des Anhangs A übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jedoch spätestens am elften Tag eines jeden Monats die Aufstellung der im vorangegangenen Monat angerechneten Einfuhren. Für die einem Plafond unterliegenden Waren des Anhangs A übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag und unter den gleichen Bedingungen die Aufstellung der im vorangegangenen Monat angerechneten Einfuhren.

Wenn 75 v.H. des Plafonds erreicht sind, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag die Aufstellungen der angerechneten Einfuhren für jeweils zehn Tage; diese Aufstellungen müssen innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der einzelnen Dekaden übermittelt werden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten treffen in enger Zusammenarbeit mit der Kommission die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung dieses Beschlusses zu gewährleisten.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten treffen die für die Durchführung dieses Beschlusses notwendige Maßnahme.

Artikel 12

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 7. Dezember 1981.

Der Präsident

CARRINGTON

## ANHANG A

## Liste der Waren, die Gegenstand von zollfreien Gemeinschaftszollkontingenten und Gemeinschaftsplatfond sind (a)

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente				Platfonds (in ECU)
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU)	Den Mitgliedsstaaten zugewiesene Quote (in ECU)	(7)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	
1	73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmie- dehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: I. gewalzt B. Brammen und Platinen: I. gewalzt	Brasilien	3 324 600	BNL DK D GR F IRL I UK 349 083 166 230 914 265 66 492 631 674 16 623 482 067 698 166	3 324 600	
2	73.08 (*)	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen	Brasilien Südkorea Venezuela Jugoslawien	3 237 451	BNL DK D GR F IRL I UK 339 932 161 872 890 299 64 749 615 115 16 187 469 430 679 864	3 237 451	

(a) Die mit einem Sternchen versehenen Erzeugnisse mit Ursprung in China fallen nicht unter die Präferenzen.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente				Plafonds (in ECU)
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU)	Den Mitgliedsstaaten zugeleitete Quote (in ECU)	(7)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	
3	73.10 (*)	<p>Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau:</p> <p>A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</p> <p>D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):</p> <p>I. nur plattiert:</p> <p>a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt</p>	<p>Argentinien Brasilien Südkorea Venezuela</p>	2 006 493	<p>BNL 210 681 DK 100 324 D 551 785 GR 40 129 F 381 233 IRL 10 032 I 290 941 UK 421 363</p>	2 006 493	
4	73.11	<p>Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt:</p> <p>A. Profile:</p> <p>I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</p> <p>IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):</p> <p>a) nur plattiert:</p> <p>i. warm gewalzt oder warm stranggepreßt</p> <p>B. Spundwandstahl</p>	Jugoslawien	636 337	<p>BNL 66 815 DK 31 817 D 174 993 GR 12 727 F 120 904 IRL 3 181 I 92 268 UK 133 630</p>	1 908 900	

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente				Plafonds (in ECU)
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU)	Den Mitgliedsstaaten zugehörige Quote (in ECU)	(7)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	
5	73.13 (*)	<p>Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:</p> <p>A. Elektrobleche</p> <p>B. andere Bleche:</p> <p>I. nur warm gewalzt</p> <p>II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:</p> <p>b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm</p> <p>c) von 1 mm oder weniger</p> <p>III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert</p> <p>IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:</p> <p>b) verzinkt</p> <p>c) verzinkt oder verbleit</p> <p>d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt)</p> <p>V. anders bearbeitet:</p> <p>a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:</p> <p>2. andere</p>	<p>Argentinien</p> <p>Brasilien</p> <p>Südkorea</p> <p>Jugoslawien</p>	5 500 000	<p>BNL</p> <p>DK</p> <p>D</p> <p>GR</p> <p>F</p> <p>IRL</p> <p>I</p> <p>UK</p>	<p>577 500</p> <p>275 000</p> <p>1 512 500</p> <p>110 000</p> <p>1 045 000</p> <p>27 500</p> <p>797 500</p> <p>1 155 000</p>	6 276 000

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente				Platzfonds (in ECU)
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU)	Den Mitgliedstaaten zugewiesene Quote (in ECU)	(7)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	
6	73.15	<p>Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:</p> <p>A. Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p>1. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:</p> <p>b) andere:</p> <p>2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen</p> <p>III. Warmbreitband in Rollen</p> <p>IV. Breitflachstahl</p> <p>V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile:</p> <p>b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</p> <p>d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):</p> <p>1. nur plattiert:</p> <p>aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt</p> <p>VI. Bandstahl:</p> <p>a) nur warm gewalzt</p> <p>c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:</p> <p>1. nur plattiert:</p> <p>aa) warm gewalzt</p>	Brasilien Südkorea Jugoslawien	5 564 100	BNL 584 231 DK 278 205 D 1 530 129 GR 111 282 F 1 057 179 IRL 27 820 I 806 795 UK 1 168 461	5 891 400	

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente				Plafonds (in ECU)
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU)	Den Mitgliedstaaten zugewiesene Quote (in ECU)		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	
	73.15 (Forts.)	<p>VII. Bleche:</p> <p>a) nur warm gewalzt</p> <p>b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:</p> <p>2. von weniger als 3 mm</p> <p>c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung</p> <p>d) anders bearbeitet:</p> <p>1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</p> <p>B. legierter Stahl:</p> <p>I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:</p> <p>b) andere:</p> <p>2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen</p> <p>III. Warmbreitband in Rollen</p> <p>IV. Breitflachstahl</p> <p>V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile:</p> <p>b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</p> <p>d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):</p> <p>1. nur plattiert:</p> <p>aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt</p>					



Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente				Plafonds (in ECU)
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Beitrag des Einzelkontingents (in ECU)	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU)	(7)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	
	73.15 ( <i>Forts.</i> )	<p>VI. Bandstahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) nur warm gewalzt</li> <li>c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>1. nur plattiert:                                     <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) warm gewalzt</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> <p>VII. Bleche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Elektrobleche</li> <li>b) andere Bleche:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>1. nur warm gewalzt</li> <li>2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:                                     <ul style="list-style-type: none"> <li>bb) von weniger als 3 mm</li> </ul> </li> <li>3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung</li> <li>4. anders bearbeitet:                                     <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>					

## ANHANG B

**Liste der Waren, für die die Zollsätze im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten vollständig ausgesetzt werden**

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
1	73.09	Breitflachstahl
2	73.12	<p>Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:</p> <p>A. nur warm gewalzt</p> <p>B. nur kalt gewalzt:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband</p> <p>C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:</p> <p style="padding-left: 20px;">III. verzinkt:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) Weißband</p> <p style="padding-left: 20px;">V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):</p> <p style="padding-left: 40px;">a) nur plattiert:</p> <p style="padding-left: 60px;">I. warm gewalzt</p>
3	73.16	<p>Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material:</p> <p>A. Schienen:</p> <p style="padding-left: 20px;">II. andere</p> <p>B. Leitschienen</p> <p>C. Bahnschwellen</p> <p>D. Laschen und Unterlagsplatten:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. gewalzt</p>

## ANHANG C

## Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (1)

## I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

660 Afghanistan (2)	612 Irak	504 Peru
220 Ägypten	616 Iran	708 Philippinen
208 Algerien	464 Jamaika	247 Republik Kap Verde (2)
330 Angola	628 Jordanien	324 Ruanda (2)
451 Antigua und Barbuda	048 Jugoslawien	378 Sambia
310 Äquatorialguinea (2)	696 Kambodscha	806 Salomonen
528 Argentinien	302 Kamerun	311 São Tomé und Príncipe (2)
334 Äthiopien (2)	644 Katar	632 Saudi-Arabien
453 Bahamas	346 Kenia	248 Senegal
640 Bahrain	812 Kiribati	355 Seychellen und zugehörige Gebiete (2)
666 Bangladesch (2)	480 Kolumbien	264 Sierra Leone
469 Barbados	375 Komoren (2)	382 Simbabwe
421 Belize	318 Kongo	706 Singapur
284 Benin (2)	448 Kuba	342 Somalia (2)
675 Bhutan (2)	636 Kuwait	669 Sri Lanka
676 Birma	684 Laos (2)	465 St. Lucia
516 Bolivien	395 Lesotho (2)	467 St. Vincent
391 Botsuana (2)	604 Libanon	224 Sudan (2)
508 Brasilien	268 Liberia	656 Südjemen (2)
328 Burundi (2)	216 Libyen	728 Südkorea
512 Chile	370 Madagaskar	492 Surinam
720 China	386 Malawi (2)	393 Swasiland
436 Costa Rica	701 Malaysia	608 Syrien
460 Dominica	667 Malediven (2)	352 Tansania (2)
456 Dominikanische Republik	232 Mali (2)	680 Thailand
338 Dschibuti (2)	204 Marokko	280 Togo
500 Ecuador	228 Mauretanien	817 Tonga (2)
272 Elfenbeinküste	373 Mauritius	472 Trinidad und Tobago
428 El Salvador	412 Mexiko	244 Tschad (2)
815 Fidschi	366 Mosambik	212 Tunesien
314 Gabun	803 Nauru	807 Tuvalu
252 Gambia (2)	672 Nepal (2)	350 Uganda (2)
276 Ghana	432 Nicaragua	524 Uruguay
473 Grenada	240 Niger (2)	484 Venezuela
416 Guatemala	288 Nigeria	647 Vereinigte Arabische Emirate
260 Guinea (2)	652 Nordjemen (2)	690 Vietnam
257 Guinea-Bissau (2)	236 Obervolta (2)	816 Wanuatu
488 Guyana	649 Oman	819 Westsamoa (2)
452 Haiti (2)	662 Pakistan	322 Zaire
424 Honduras	442 Panama	306 Zentralafrikanische Republik (2)
664 Indien	801 Papua-Neuguinea	600 Zypern
700 Indonesien	520 Paraguay	

(1) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der Geonomenklatur 1980 entnommen (Verordnung (EWG) Nr. 2566/79, ABl. Nr. L 294 vom 21. 11. 1979, S. 5).

(2) Dieses Land ist ebenfalls in Anhang D aufgeführt.

## II. LÄNDER UND GEBIETE,

**die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden  
oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder  
von dritten Ländern wahrgenommen werden**

- 457 Amerikanische Jungferninseln
- 808 Amerikanisch-Ozeanien <sup>(1)</sup>
- 802 Australisch-Ozeanien (Weihnachtsinsel, Cocosinseln [Keelingsinseln], Heard und McDonald, Norfolk)
- 413 Bermuda
- 357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean
- 703 Brunei
- 529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete
- 822 Französisch-Polynesien
- 044 Gibraltar
- 740 Hongkong
- 463 Kaimaninseln
- 743 Macau
- 377 Mayotte
- 809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete
- 814 Neuseeländisch-Ozeanien (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)
- 476 Niederländische Antillen
- 813 Pitcairn-Inseln
- 890 Polargebiete (Australische Antarktik, Britische Antarktik, Französische Antarktik)
- 329 St. Helena und zugehörige Gebiete
- 454 Turks- und Caicosinseln
- 811 Wallis und Futuna
- 451 Westindien

*Anmerkung:* Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

---

<sup>(1)</sup> Amerikanisch-Ozeanien umfaßt: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

*ANHANG D***Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer**

660 Afghanistan	232 Mali
310 Äquatorialguinea	672 Nepal
334 Äthiopien	240 Niger
666 Bangladesch	652 Nordjemen
284 Benin	236 Obervolta
675 Bhutan	247 Republik Kap Verde
391 Botsuana	324 Ruanda
328 Burundi	311 São Tomé und Príncipe
338 Dschibuti	355 Seychellen und zugehörige Gebiete
252 Gambia	342 Somalia
260 Guinea	224 Sudan
257 Guinea-Bissau	656 Südjemen
452 Haiti	352 Tansania
375 Komoren	817 Tonga
684 Laos	244 Tschad
395 Lesotho	350 Uganda
386 Malawi	819 Westsamoa
667 Malediven	306 Zentralafrikanische Republik

---